

Martina Selzer zum Antrag Rücknahme Ermächtigungsbeschluss, Gemeindevertretersitzung Wildeck im Juni 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte zunächst mal betonen, dass ich hier niemandem böswilliges Handeln unterstelle.

Die in der Begründung meines Antrags geschilderten Sachverhalte sind Tatsachen, die durch die Kommunalaufsicht in mehreren Schreiben festgestellt wurden.

Aber es geht mir hier nicht um den Blick zurück, sondern vielmehr darum, wer zukünftig die Verantwortung tragen soll.

Ganz egal wie man auf die Vergangenheit blickt: Es sollte im Interesse aller hier Anwesenden sein, diesen verhängnisvollen Beschluss heute zurückzunehmen.

Wir als Gemeindevertretung sollten uns die Kontrolle über große Auftragsvergaben zurückholen und zukünftig eine viel größere Transparenz sicherstellen.

Und es sollte angesichts des Desasters doch auch dem Gemeindevorstand ein Anliegen sein, die Verantwortung für große Ausgaben auf möglichst viele Schultern zu verteilen!

Ich glaube nicht, dass die Entscheidungen über die Auftragsvergaben bei den früheren Mehrheiten anders ausgefallen wären. Aber der wesentliche Unterschied aus heutiger Sicht wäre doch, dass diese Entscheidungen zum einen öffentlich getroffen worden wären und zum anderen eine breite demokratische Basis gehabt hätten. Und genau darum geht es bei diesem Antrag, nicht um irgendwelche Schuldzuweisungen.

Daher bitte ich Sie alle um Zustimmung.

In Bezug auf die erste Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung vom 14. Mai 2020 hatte die Leitung des Fachdienstes Finanzen der Gemeinde Wildeck die hiesige Kommunal- und Finanzaufsicht per E-Mail vom 07. Mai 2020 um eine Einschätzung gebeten, ob diesbezüglich rechtliche Bedenken bestehen.

Daraufhin wurde dem Gemeindevorstand mitgeteilt, dass gegen die Beschlussvorlage grundsätzlich nichts einzuwenden sei. Es wurde unsererseits jedoch empfohlen, zumindest nochmals über die Festlegung einer Wertgrenze nachzudenken bzw. die Beschlussvorlage dahingehend zu ergänzen, dass der Gemeindevorstand die Gemeindevertretung regelmäßig zeitnah über alle eingeleiteten Maßnahmen/Aktivitäten informiert, und zwar entweder in Form schriftlicher Berichte oder gegebenenfalls auch mündlich durch den Bürgermeister in den Sitzungen der Gemeindevertretung. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass der Gemeindevorstand bei entsprechender Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung eine klare Vorgabe der Rahmenbedingungen einfordern sollte.

Der Gemeindevorstand hat daraufhin eine weitere Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung erarbeitet, die als Obergrenze für die Übertragung der Beschlussfassung auf den Gemeindevorstand in der fraglichen Angelegenheit einen Betrag in Höhe von 300.000 Euro vorsah.

Diese „Deckelung des Auftragsrahmens“ wäre aus hiesiger Sicht geeignet gewesen, um sowohl der Zielsetzung des Gemeindevorstands (Verbesserung der Praktikabilität von Auftragsvergaben insbesondere hinsichtlich des zeitlichen Faktors) gerecht zu werden als auch dem berechtigten Interesse der Gemeindevertretung, die Entscheidungshoheit bei größeren Auftragssummen nicht aus der Hand zu geben.

Dass die Gemeindevertretung letztendlich eine Übertragung auf den Gemeindevorstand ohne Setzung einer Obergrenze getroffen hat, hat auch die Kommunal- und Finanzaufsicht sichtlich überrascht, zumal nun genau die Version beschlossen wurde, die in der Sitzung am 14. Mai 2020 noch mehrheitlich von der Gemeindevertretung abgelehnt wurde.

Aus rein rechtlicher Sicht ist der gefasste Beschluss jedoch aufsichtsbehördlich nicht zu beanstanden. Die Gemeindevertretung hat von ihrer Optionsmöglichkeit gemäß § 50 Absatz 1 Satz 2 HGO Gebrauch gemacht und mehrheitlich so entschieden.

Die Kommunal- und Finanzaufsicht muss daher davon ausgehen, dass sich alle Gemeindevertreter/-innen im Vorfeld der Beschlussfassung intensiv mit der Thematik befasst haben und sich der Tragweite der getroffenen Entscheidung bewusst waren/sind.

Sollte sich in der Folge jedoch herausstellen, dass die Praxis der Auftragsvergaben des Gemeindevorstands in dieser Angelegenheit nicht zur Zufriedenheit der Gemeindevertretung erfolgt, hat die Gemeindevertretung gemäß § 50 Absatz 1 Satz 5 HGO jederzeit die Möglichkeit, die übertragene Beschlussfassung durch einen Mehrheitsbeschluss wieder an sich zu ziehen. Auch diese Entscheidungsoption liegt ausschließlich bei der Gemeindevertretung selbst.

Schreiben Sager

Bezüglich der Information der Gemeindevertretung hätte die Aufsichtsbehörde gemäß § 50 Abs. 3 HGO aufgrund der betroffenen Kompetenzbeschneidung der Gemeindevertretung durch den Gemeindevorstand eine entsprechende Unterrichtung erwarten können. Eine entsprechende Information der Gemeindevertretung erachte auch ich als zwingend erforderlich.